

Bemessungsgrundlagen und Steuersätze (§§ 6 und 7 VgnStS)

Bemessungsgrundlage für die Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche ist die Größe der Veranstaltungsfläche. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für die Besucher der Veranstaltung zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten und Garderoben.

Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Veranstaltung bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz pro Veranstaltung

- bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 VgnStS 2,80 €;
- bei Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dance, Striptease, Peepshows, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art nach § 1 Nr. 2 VgnStS 4,00 €;

für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche.

Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

Bitte senden Sie das Formular an: Landeshauptstadt Hannover
20.31 Vergnügungsteuer
Johannsenstr. 10
30159 Hannover

Fax-Nr.: 0511 168 30780
E-Mail: vergnuegungsteuer@hannover-stadt.de